

handle, hieße ihnen eine unmögliche Aufgabe zumuten und würde im Ergebnis auch das Einschreiten gegen wirklich schwindelhafte Veranstaltungen verunmöglichen. Daher kann es dem kantonalen Gesetzgeber nicht verwehrt werden, auf die bloße Möglichkeit, daß damit unlautere Machenschaften verbunden sind, und auf die Gefahr hin, daß gelegentlich auch durchaus reelle Unternehmen getroffen werden, allgemein jeden Ausverkauf der Besteuerung und Kontrolle zu unterstellen.

4. — Geht man hievon aus, so muß aber die auf Art. 31 BB gestützte Beschwerde der Rekurrenten ohne weiteres verworfen werden. Denn einerseits steht fest, daß sie anlässlich des „billigen Verkaufes“ während eines Monats einen den gewöhnlichen um das Doppelte übersteigenden Rabatt gewährten, und daß auf die Preisermäßigung durch Plakate an den Verkaufsräumen aufmerksam gemacht wurde; die Requisite eines Ausverkaufes im Sinne der vorstehenden Erörterungen sind somit zweifellos gegeben, ohne daß dabei auf die Fassung des Inserates im St. Galler Tagblatte noch etwas ankäme. Andererseits haben die Rekurrenten gegen die Höhe der auf den Ausverkauf gelegten Spezialsteuer keine Einwendungen erhoben, weder gegen die Ansätze des Hausiernachtragsgesetzes selbst noch gegen die ihnen auf Grund dieses Gesetzes nachträglich im vorliegenden Falle aufgelegte Tare. Das Bundesgericht kann daher nicht prüfen, ob nicht eventuell in der Höhe dieser Tare ein Verstoß gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit liege, d. h. ob sie so hoch sei, daß sie verunmögliche, aus dem Ausverkauf einen billigen Nutzen zu ziehen. Denn daß und warum dies der Fall sei, wäre selbstverständlich von den Rekurrenten im einzelnen auszuführen gewesen.

5. — Was aber den weiter geltend gemachten Rekursgrund der Verletzung der Rechtsgleichheit anbelangt, so trifft er schon deshalb nicht zu, weil die Rekurrenten nicht in der Lage sind, einen konkreten Fall anzuführen, in dem der Regierungsrat unter gleichen Voraussetzungen die Patentpflicht verneint hätte. Nur wenn dies zuträfe, ließe sich aber behaupten, daß der angefochtene Entscheid gegen das in Art. 4 BB ausgesprochene Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze verstoße. Daraus, daß die zunächst zur Handhabung des Gesetzes berufenen unteren Instanzen, die Gemeinderäte, andere ähnliche Fälle bisher nicht zur Besteuerung herangezogen

haben, läßt sich der Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit gegenüber dem Regierungsrate nicht herleiten. Daß aber etwa das Hausiernachtragsgesetz selbst gegen das streitige Verfassungsprinzip verstoße, haben die Rekurrenten mit Recht nicht behauptet, da sich dessen Bestimmungen ja nicht etwa nur gegen die von bestimmten Klassen von Gewerbetreibenden veranstalteten, sondern gegen alle Ausverkäufe richten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

12. Urteil vom 20. März 1912 in Sachen Saller gegen Zürich.

In der gleichzeitigen Besteuerung der Aktiengesellschaft für ihr Kapital und des Aktionärs für seine Aktien liegt keine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um eine sog. Familienaktiengesellschaft handelt.

A. — Der im Kanton Zürich domizilierte Rekurrent ist Inhaber von 12 Namenaktien à 1000 Fr. der Aktiengesellschaft „Weberei Grüneck“ in Grüneck (Kanton Thurgau). Für diesen Aktienbesitz wurde er im Kanton Zürich, zuletzt durch Entscheid der Rekurskommission für die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur, vom 5./8. Januar 1912, vermögenssteuerpflichtig erklärt.

B. — Mittels des vorliegenden, rechtzeitig und formrichtig dem Bundesgericht eingereichten staatsrechtlichen Rekurses stellt der Rekurrent das Rechtsbegehren:

„Der Entscheid der Steuer-Rekurskommission des Kantons Zürich vom 5., zugestellt den 8. Januar 1912, sei aufzuheben und sei demgemäß die Erhebung einer Vermögenssteuer auf meine Aktien der Weberei Grüneck in Müllheim, Kanton Thurgau, als unstatthaft zu erklären.“

Zur Begründung führt der Rekurrent aus, die fraglichen Aktien unterlägen mit Recht der Besteuerung im Kanton Thurgau, wo

das Vermögen „wirtschaftlich domiziliert“ sei. Die nochmalige Besteuerung durch den Kanton Zürich stelle sich somit als unzulässige Doppelbesteuerung dar. Wohl habe das Bundesgericht bisher in der gleichzeitigen Besteuerung der Aktiengesellschaft am Orte ihres Sitzes und der einzelnen Aktionäre am Orte, wo sie wohnen, eine Verletzung von Art. 46 Abs. 2 BV nicht erblickt. Ein hinreichender Grund hiefür sei aber nie angegeben worden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verkenne den wirtschaftlichen Zweck des Art. 46 Abs. 2 BV. Seien schon allgemein Aktiengesellschaft und Aktionäre wirtschaftlich nicht getrennte Personen, so trete deren Identität im gegebenen Falle, wo es sich um eine Familienaktiengesellschaft handle, noch klarer zu Tage. Das Bundesgericht selber habe übrigens in seinem Entscheid in Sachen Gesellschaft schweizerischer Manufakturisten gegen Zürich, BGE 34 I Nr. 79, in Erwägung 3, an seiner Doppelbesteuerungspraxis „gerüttelt“.

Außerdem sei das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt, da die übrigen, sämtlich im Kanton Thurgau wohnhaften Mitglieder der Gesellschaft ihren Aktienbesitz daselbst nicht zu versteuern hätten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts ist in der gleichzeitigen Besteuerung einer Aktiengesellschaft im Kanton ihres Sitzes und der einzelnen Aktionäre in ihren Wohnkantonen keine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung zu erblicken. Daß das Bundesgericht, wie der Rekurrent behauptet, in einem neueren Entscheide (AG 34 I Nr. 79) seinen bisherigen Standpunkt verlassen habe, ist nicht richtig; die Erwägung 3 des zitierten Urteils enthält im Gegenteil eine ausdrückliche Bestätigung der erwähnten Praxis.

Ein hinreichender Grund, von dieser ständigen, in den frühern Entscheiden eingehend begründeten Praxis, der sich die Kantone schon seit Jahrzehnten angepaßt haben, anlässlich des vorliegenden Falles abzugehen, besteht nicht. Das einzige neue Argument des Rekurrenten, das auf den Charakter der „Weberei Grünet“ als einer sogenannten Familienaktiengesellschaft abstellt, ist nicht durchschlagend. Allerdings läßt sich bei der „Familienaktiengesellschaft“ die Ansicht vertreten, daß die Aktiengesellschaft und die Aktionäre wirtschaftlich mehr oder weniger identisch seien, zumal wenn die Aktiengesellschaft lediglich behufs Durchführung einer Erbteilung

gegründet wurde, wie dies bei der „Weberei Grünet“ der Fall gewesen sein soll. Allein einerseits stellt doch auch die Familienaktiengesellschaft ein besonderes Rechtssubjekt dar, dessen Interessen sich mit denjenigen der Mitglieder keineswegs immer decken; anderseits aber ist nicht ersichtlich, nach welchen, juristischen oder auch nur wirtschaftlichen Kriterien im einzelnen Falle festgestellt werden könnte, ob wirklich eine „Familienaktiengesellschaft“ oder aber eine sonstige Aktiengesellschaft vorliege. Insbesondere würde es z. B. an jeglichen Anhaltspunkten darüber fehlen, bis zu welchem Verwandtschaftsgrad noch von einer „Familie“ zu sprechen wäre, welcher Teil der Aktien im Besitz von „Familienmitgliedern“ sein müßte, ob es sich ausschließlich um Namenaktien handeln müßte, oder ob ein Teil der Aktien auf den Inhaber lauten dürfte, usw. — alles Fragen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung in befriedigender Weise gelöst werden könnten.

Von einer unzulässigen Doppelbesteuerung kann somit in einem Falle, wie dem vorliegenden, nicht gesprochen werden.

2. — Was die angebliche Verletzung der Rechtsgleichheit betrifft (weil der Rekurrent seine Aktien versteuern müsse, während die übrigen, sämtlich im Kanton Thurgau wohnhaften Aktionäre mit Rücksicht auf die Besteuerung der Aktiengesellschaft in diesem Kanton für den Betrag ihrer Aktien steuerfrei seien), so genügt es, daran zu erinnern, daß Art. 4 BV die Bürger nicht davor schützt, in einem Kanton anders behandelt zu werden, als in einem andern, sondern daß er sich nur auf die Gleichbehandlung der Bürger seitens ein und derselben Behörde, bezw. seitens der Behörden eines und desselben Kantons bezieht. Hierum aber handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, da ja der Rekurrent selber nicht behauptet, daß der Kanton Zürich andere Mitglieder von Familienaktiengesellschaften unbesteuert lasse, sondern nur, daß der Kanton Thurgau sich mit der Besteuerung der Aktiengesellschaft als solcher begnüge.

Eine Verletzung der Rechtsgleichheit liegt somit ebenfalls nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.